
Shoppingtour endet vor Gericht

Es hätte für die modebewusste Victoria N. ein herrlicher Tag werden sollen, mit Bummeln durch Geschäfte, schicken Sachen anprobieren und abends ihrem Victor das Erstandene freudig präsentieren. Stattdessen endete die Shoppingtour mit Schmerzen und Ärger. Gerade in dem Moment, als Victoria N. eine Boutique verließ, stolperte ein Passant vor dem Laden, streifte dabei einen Verkaufsstander aus Plexiglas der umfiel und zerbrach. Ein Splitter traf N. und verletzte sie schwer. Es stellte sich heraus, dass der Ständer ohne Bewilligung aufgestellt und aus nicht bruchsaurem Material gefertigt war. Victoria N. forderte Schadenersatz.

Wie wird das ausgehen?

Das Geschäft hatte (gegenüber Victoria N. als Vertragspartnerin) Schutz- und Sorgfaltspflichten zu erfüllen (§82 StVO). Es bestand die Verpflichtung, die das Geschäftslokal verlassenden Kunden vor den im Gehsteigbereich drohenden und bei Anwendung gebotener Sorgfalt erkennbaren Gefahren durch zumutbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr zu schützen. So hätte durch Tieferlegen des obersten (ver-

stellbaren) Einlegebodens der Schwerpunkt des beladenen Verkaufsständers weiter nach unten verlagert werden können, und der Ständer wäre zusätzlich gegen Umstürzen zu sichern gewesen. Das Umfallen und splitternde Zerbrechen war nicht durch die mit dem Anrempeln typischerweise verknüpfte Gewalteinwirkung verursacht worden, sondern durch die spezielle Beladung und Konstruktion der „Verkaufsschütte“. Der (Körper-)Schaden war demzufolge nicht auf eine – die Haftung ausschließende – außergewöhnliche Verkettung von Umständen nach Kriterien der allgemeinen Lebenserfahrung zurückzuführen.

Welche Sicherheit bietet eine Rechtsschutzversicherung?

Victoria N. hat eine Privat-Rechtsschutzversicherung abgeschlossen und ihre Polizza beinhaltet den Schadenersatz-Rechtsschutz. Die Rechtsschutzversicherung übernimmt daher die Kosten für die anwaltliche Beratung zur Abklärung ihrer rechtlichen Möglichkeiten und die Kosten für die Geltendmachung ihrer Schadenersatzansprüche.

Einen ähnlichen Sachverhalt musste der OGH zu 1 Ob 34/05i vom 12.04.2005 entscheiden.

Ihr Rechtsschutz-Spezialist.

www.ARAG.at

